

---

Newsletter, 11. Juli 2011

---

# Umweltrecht

---

## Gesetzesnovelle zur Umsetzung der neuen Ökodesign-Richtlinie kurz vor Abschluss / Stiftung EAR nimmt Stellung zu Fragen der IHKS

*Claudia Schoppen*

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2011 Stellung zur Novelle des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes (EBPG) genommen, wobei er sich im Wesentlichen dem Regierungsentwurf vom 25. Mai 2011 anschloss. Auch der Bundestag hatte sich bereits Ende Juni positiv zu dem neuen Gesetz geäußert. Dessen Anwendungsbereich erfasst zukünftig neben energiebetriebenen auch energieverbrauchsrelevante Produkte. Ebenfalls zu vermelden ist eine aktuelle Q&A-Liste zum Vollzug des ElektroG, in der die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) Stellung zu einem Fragenkatalog der Wirtschaft nimmt. Die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) übermittelten Fragen berühren eine Reihe äußerst praxisrelevanter Probleme, z.B. zur Registrierungspflicht von Importeuren oder Zulieferern der Automobilindustrie.

### Neuer rechtlicher Rahmen zum Ökodesign in Aussicht – stärkere Einbeziehung des Handels

Deutschland kommt mit der Novelle des EBPG seiner Pflicht zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben nach. Eigentlich hätte es die Rechtslage bereits bis zum 20. November 2010 an die neue Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG anpassen müssen (Newsletter vom 25. Februar 2010). Das Gesetzgebungsverfahren steht nun jedoch kurz vor dem Abschluss, so dass mit weiteren Verzögerungen nicht mehr zu rechnen ist.

Der Titel des EBPG ändert sich im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben künftig in: *Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte* (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz, EVPG). Das Gesetz gilt gemäß § 2 Abs. 1 EVPG-Entwurf für Gegenstände, deren Nutzung den Verbrauch von Energie beeinflusst. Dazu sollen auch Produktteile gehören, die getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können. Ausgenommen bleiben weiterhin lediglich Fahrzeuge und Rüstungsgüter. Gemäß § 4 Abs. 10

EVPG-Entwurf sollen Händler zukünftig dazu beitragen, dass nur solche Produkte auf dem Markt bereitgestellt werden, die mit den einschlägigen Ökodesign-Vorgaben übereinstimmen. Eine ähnliche Kontrollverantwortung ist dem Handel bereits aus dem Produktsicherheitsrecht bekannt. Der konkrete Aufwand für den Händler soll sich laut Gesetzesbegründung auf die Prüfung beschränken, ob das Produkt oder seine Verpackung mit dem CE-Kennzeichen versehen und für das Produkt eine Konformitätserklärung ausgestellt ist. Dies gilt auch für Online-Shops, § 2 Abs. 6 EVPG-Entwurf schließt die Vermarktung von Produkten über das Internet mit ein. Dieser Vertriebsweg war bislang nicht ausdrücklich erfasst. Durch die Novelle erhalten zudem die zuständigen Behörden der Länder verbesserte Befugnisse für die Überprüfung von Produkten.

Die Ökodesign-Richtlinie setzt ebenso wie das bisherige EBPG bzw. das künftige EVPG lediglich einen rechtlichen Rahmen. Die konkreten Pflichten ergeben sich aus produktspezifischen Durchführungsmaßnahmen. Bislang sind Durchführungsmaßnahmen als unmittelbar wirksame EU-



Verordnungen für zwölf Produktgruppen verabschiedet worden, zuletzt für Ventilatoren mit der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 vom 30. März 2011.

### Weitere Informationen

Den Entwurf des EVPG finden Sie [hier](#).

Den aktuellen Stand der Durchführungsmaßnahmen finden Sie [hier](#).

### Stiftung EAR beantwortet Fragen der IHKs zum Vollzug des ElektroG

Nachdem das Bundesumweltministerium (BMU) seine „Hinweise zum Anwendungsbereich des ElektroG“ vor zwei Jahren ersatzlos zurückgezogen hat (Newsletter vom 22. Dezember 2009), mussten Betroffene zur Orientierung vermehrt auf das Online-Angebot der Stiftung EAR zurückgreifen, um Hinweise zum Vollzug des ElektroG zu erhalten. Leider weist dieses gerade zu besonders relevanten Fragen Lücken auf. Der DIHK hat nun eine Reihe von Fragen zum ElektroG von den IHKs veröffentlicht, die er an die Stiftung EAR mit der Bitte um Beantwortung weitergegeben hat. In den Katalog wurden nur Fragen aufgenommen, die von der Stiftung EAR bislang online nicht beantwortet werden. Bei der Beantwortung der Fragen orientiert sich die Stiftung EAR weitestgehend an zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung zum ElektroG. So nimmt die Stiftung EAR z.B. unter Verweis auf das Verwaltungsgericht Ansbach Stellung zu der Frage, wann Bestandteile von Fahrzeugen, wie z.B. Autoradios, vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen sind, nämlich nur noch dann, wenn diese nicht ohne weiteres ausgetauscht werden können und „in der Bordelektronik des Autos (tief) integriert sind“ (S. 3).

Wenig aussagekräftig hat die Stiftung EAR hingegen die praktisch sehr relevante Frage beantwortet, ob ein Importeur Geräte derselben Geräteart, die von unterschiedlichen ausländischen Herstellern stammen, unter seiner eigenen Marke registrieren kann und ob auf den Geräten neben der Marke des Importeurs auch die des jeweiligen ausländischen Herstellers erscheinen darf (S. 6).

### Weitere Informationen

Das DIHK-Dokument mit den Antworten der Stiftung EAR finden Sie [hier](#).

### Verfasserin

#### Essen



Claudia Schoppen  
Rechtsanwältin  
Partnerin

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com  
Telefon: +49 (201) 9220 0  
Telefax: +49 (201) 9220 110

### Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

### Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung. Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Umweltrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

## Unsere Büros in Deutschland

### Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Friedrichstraße 140  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 52133 0  
berlin@luther-lawfirm.com

### Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Radeberger Straße 1  
01099 Dresden  
Telefon +49 351 2096 0  
dresden@luther-lawfirm.com

### Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 0  
dusseldorf@luther-lawfirm.com

### Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Mergenthalerallee 10-12  
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.  
Telefon +49 6196 592 0  
frankfurt@luther-lawfirm.com

### Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gildehofstraße 1  
45127 Essen  
Telefon +49 201 9220 0  
essen@luther-lawfirm.com

### Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 18067 0  
hamburg@luther-lawfirm.com

### Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Sophienstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon +49 511 5458 0  
hanover@luther-lawfirm.com

### Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon +49 221 9937 0  
cologne@luther-lawfirm.com

### Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Grimmaische Straße 25  
04109 Leipzig  
Telefon +49 341 5299 0  
leipzig@luther-lawfirm.com

### Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theodor-Heuss-Anlage 2  
68165 Mannheim  
Telefon +49 621 9780 0  
mannheim@luther-lawfirm.com

### München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Karlstraße 10-12  
80333 München  
Telefon +49 89 23714 0  
munich@luther-lawfirm.com

### Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Augustenstraße 7  
70178 Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 0  
stuttgart@luther-lawfirm.com

## Unsere Auslandsbüros

### Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Avenue Louise 240  
1050 Brüssel  
Telefon +32 2 6277 760  
brussels@luther-lawfirm.com

### Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law  
Roosevelt Square 7 - 8  
1051 Budapest  
Telefon +36 1 270 9900  
budapest@luther-lawfirm.com

### Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.  
Sun Plaza  
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor  
Maslak-Sisli  
34398 Istanbul  
Telefon +90 212 276 9820  
mkoksal@lkk-legal.com

### Luxemburg

Luther  
3, rue Goethe  
1637 Luxembourg  
Telefon +352 27484-1  
luxembourg@luther-lawfirm.com

### Shanghai

Luther Attorneys  
21/F ONE LUJIAZUI  
68 Yincheng Middle Road  
Pudong New Area, Shanghai  
P.R. China  
Shanghai 200121  
Telefon +86 21 5010 6580  
shanghai@luther-lawfirm.com

### Singapur

Luther LLP  
10 Anson Road  
#09-24 International Plaza  
Singapur 079903  
Telefon +65 6408 8000  
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com).

[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur

